

Gebührenordnung (GebO)

Stand. 27.08.2016

§ 1 Meldegelder

- (1) Das Meldegeld bei Meisterschaftsspielen beträgt
- für Senioren 70,00 €
 - für Jugend A und B 40,00 €
 - für Jugend C,D und E 15,00 €
- (2) Das Meldegeld für die Pokalrunde beträgt pro Mannschaft 20,00 €

§ 2 Aufstiegsspiele

- Bei Aufstiegsspielen beträgt die Gebühr pro Mannschaft bei den Senioren 35,00 €
und bei der Jugend 20,00 €

§ 3 Spielverlegungen

- Die Verlegungsgebühr beträgt
- bei den Senioren pro Spiel 75,00 €
 - bei der Jugend pro Spiel/Spieltag 50,00 €
- (Darin ist die Verwaltungsgebühr von 5 € für den Bescheid enthalten.)**
- bei Schul- und Kirchenveranstaltungen sowie Auswahlmaßnahmen wird eine Verwaltungsgebühr erhoben von 5,00 €

§ 4 Schiedsrichterkosten

Die **Schiedsrichter** erhalten für die **geleiteten** Spiele eine Spielleitungsentschädigung und Fahrtkosten pro Kilometer. Es gelten folgende Sätze:

- a) Spielleitungsentschädigung pro Pflichtspiel
- je SR **Regionsoberliga** Senioren an Wochenenden (Sa., So und Feiertage) 20,00 €
 - alle weiteren Spielklassen (außer E/D Jugend-Turnierspiele) 18,00 €
 - zuzüglich je SR an Wochentagen (außer E/D Jugend-Turnierspiele) 10,00 €
- b) Spielleitungsentschädigung bei Turnierspielen
- je SR/je Spiel (Spielzeit 2 x 20 Minuten) 15,00 €
 - als Einzel-SR je Spiel (Spielzeit 2 x 15 Minuten) 9,00 €

• je SR/je Spiel (Spielzeit 2 x 15 Minuten)		7,50 €
c) Fahrtkosten (lt. Entfernungstabelle Routenplaner Google Maps)	pro km	0,30 €
d) Die Schiedsrichterbeobachter erhalten ein Tagegeld von		18,00 €
und Fahrtkosten pro Kilometer von		0,30 €

§ 5 Reisekosten

Als Reisekosten kommen bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in Betracht

- Fahrtkosten
- Sitzungsgeld
- Übernachtungskosten

Für die Abrechnungen gilt die Entfernungstabelle nach Google Maps. Es werden erstattet

• für Fahrtkosten (einschl. Mitfahrer) pro km		0,30 €
• Ein Sitzungsgeld bei einer Abwesenheit		
• von bis zu 5 Stunden		10,00 €
• von mehr als 5 Stunden		18,00 €
• von mehr als 24 Stunden		30,00 €
• für Übernachungskosten die tatsächlichen Kosten oder pauschal		20,00 €

§ 6 Honorare

(1) Das Honorar bei Leistungsfördermaßnahmen beträgt pro UE

• für Trainer mit A-Lizenz		18,00 €
• für Trainer mit B-Lizenz		12,50 €
• für Trainer mit C-Lizenz		10,00 €
• für sonstige Betreuer/innen		5,00 €
• bei Talentsichtungen beträgt die Vergütung pro Tag		50,00 €

(2) Das Honorar bei der Ausbildung und Fortbildung von Schiedsrichtern und Zeitnehmern/Sekretären beträgt pro UE

Dazu wird für die **Lehrgangsführung** vergütet

• bei einem Tageslehrgang mit mindestens 4 UE pro Tag		20,00 €
• bei mehrtägigen Lehrgängen am 1. Tag		20,00 €
und an den weiteren Tagen		15,00 €

§ 7 Telefon-/Internetkosten

Telefon- und Internetkosten werden grundsätzlich mit 1/3 der Grundgebühren, maximal in Höhe von 20,00 €/Monat erstattet. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.

Die Örtlichen Vertreter erhalten auf besonderen Antrag eine Kostenpauschale

pro Monat von 5,00 €

§ 8 Mahngebühren

Säumige Zahler werden zweimal gemahnt. Die Gebühren hierfür betragen

- für die 1. Mahnung 10,00 €
 - für die 2. Mahnung 20,00 €
- zzgl. 5 % Zinsen über dem jeweils gültigen Basissatz der EZB

§ 9 Verwaltungsgebühren

Vereine, die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, haben für jede an die Region zu leistende Zahlung eine Gebühr zu entrichten. Sie beträgt 25,00 €

Für jeden von der Region erlassenen Bescheid ist eine Verwaltungsgebühr von 5,00 € zu zahlen (**Ausnahme:** bei Verlegegebühren gem. § 3).

§ 10 Eigenleistungen

Für die Schiedsrichtergrundlehrgänge und Zeitnehmerlehrgänge werden Eigenanteile erhoben. Die Beträge werden vor den Lehrgängen auf Grund der verbindlichen Anmeldungen der Vereine eingezogen.

Die Eigenanteile betragen

- bei den Schiedsrichtergrundlehrgängen pro Teilnehmer 25,00 €
- Bei den Schiedsrichtergrundlehrgängen für Junioren und den Schiedsrichter-Crashkursen pro Teilnehmer 15,00 €
- bei den Zeitnehmer-/Sekretärlehrgängen pro Teilnehmer 10,00 €

§ 11 Bekanntmachungspauschale

Bei Urteilen und Beschlüssen des Regionssportgerichts wird eine Bekanntmachungspauschale erhoben.

Sie beträgt

- bei Urteilen 25,00 €
- Bei Beschlüssen 10,00 €

§ 12 Ehrungen

Die Gebühr für den von der Region verliehenen Regionsehrenbrief beträgt 20,00 €

§ 13 Gebührenhöhe

Über die Höhe der Gebühren zu den §§ 1 – 4 entscheidet der Erweiterte Vorstand und in allen anderen Fällen der Vorstand der Region.